

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 29 (1913)

Heft: 29

Artikel: Bauhandwerkerpfandrecht : eine Erwiderung

Autor: Holer, D.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-577011>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Umgang nahmen und zu einem Neubau sich entschlossen, der gestattete, das Sanatorium auch in jeder Hinsicht zweckentsprechend einzurichten. Die Arbeiten sind so weit fortgeschritten, daß das Sanatorium im Frühjahr bezogen werden kann.

Fabrikbauten in Dachselden (Bern). Die Fabrik Tavaness Watch & Co., die über 1100 Arbeiter beschäftigt, soll vergrößert werden. Die Arbeiten haben schon angefangen und die neuen Räume werden Platz bieten für weitere 300 Arbeiter.

Gasversorgung Langnau (Bern). Die im Laufe dieses Sommers von der Firma Rothenbach & Cie. in Bern erstellte Gasanstalt Langnau beginnt mit der Gasabgabe. Die Leitung erstreckt sich über das Gebiet der Ortschaften Langnau und Bärau. Binnen kurzem werden etwa 350 Abonnenten an das Werk angeschlossen sein. Der Gaspreis beträgt 22½ Cts. per m³. Die Anstalt ist im Besitz und wird betrieben von der Firma Gasversorgung Langnau Rothenbach & Cie.

Kurhausbau auf Schwändi (Glarus). (Korr.) Wiederholt ist in der Presse auf die sonnige, freundliche Lage Schwändis hingewiesen worden, und es haben sich Verkehrsvereine und Gastwirte bemüht, Erholungssuchende hierauf aufmerksam zu machen. Vergangenen Sommer hat denn auch eine schöne Zahl Fremder die Gasthäuser zum Kuraufenthalt bevölkert und sich über die für Ferien wie geschaffene Lage in höchster Anerkennung ausgesprochen, so daß mit Bestimmtheit angenommen werden darf, daß die Zukunft eine erhöhte Frequenz bringen wird. Der Erstellung eines Kurhauses, die seinerzeit in vielversprechender Weise in die Wege geleitet war, ist dem Vernehmen nach neuerdings von kompetenter fachmännischer Seite näher getreten worden, und es ist zu hoffen, daß auch dieses Projekt einmal Gestalt annehmen wird. Wenn auch die Hotellerie zurzeit nicht auf Rosen gebettet ist, so werden bevorzugte Stellen immer noch zum Bau von Hotels oder Kurhäusern ins Auge gefaßt, wie es eben hier der Fall ist.

Die Gasversorgung im Mittelland von Appenzell-Außerrhoden die vom Gaswerk der Stadt St. Gallen ausgeht, ist nunmehr zur Tatsache geworden. In den Gemeinden Trogen und Speicher begann der Betrieb in diesen Tagen und in den Gemeinden Teufen, Bühler und Gais wird die Gasabgabe Ende dieser und zu Anfang nächster Woche beginnen.

Bauliches aus Basel. Kaum ist der neue Bahnhof eröffnet und die Bevölkerung dieses Quartiers hat ihrer Befriedigung darüber Ausdruck gegeben, daß nun der eiserne Gürtel, der sie von dem städtischen Verkehr abschloß, gefallen, hat auch schon wieder die Bautätigkeit hinter dem neuen badischen Bahnhof eingesetzt. Am Ende der Maulbeerstraße, hinter den zahlreichen Biadukten, einmündend in die hintere Bahnhofstraße sind sechs Einfamilienhäuser entstanden, die ihrer Vollendung entgegensehen. Die Raumverhältnisse dieser neuen Häuschen sind zwar bescheidene, gewähren aber einer nicht allzu zahlreichen Familie hinreichend Raum; ihre Inneneinrichtung ist musterhaft zu nennen und zu jedem Häuschen kommt noch ein Hintergärtchen mit anschließendem Waschküchen. Gegenüber diesen Einfamilienhäuschen erhebt sich an der Kreuzung der Maulbeerstraße und der hinteren Bahnhofstraße ein schöner dreistöckiger Neubau, dessen untere Räume für eine Wirtschaft oder einen Laden bestimmt sind. Das Begehren um ein Wirtschaftspatent für dieses Haus ist aber vorderhand noch abgewiesen worden, weil ein Bedürfnis dafür noch nicht vorliegt. In der hinteren Bahnhofstraße sind bereits weitere Neubauten projektiert, so daß man bald wieder von einem „Quartier hinter dem badischen Bahnhof“ sprechen können.

Bauliches aus Allschwil (Baselland). Hier entwickelt sich zurzeit eine rege Bautätigkeit. Es gehen daselbst am oberen Ende des Dorfes an der Schönenbuchstraße mehrere schöne Zweifamilienhäuser der Vollendung entgegen. Auch im Unterdorfe wird gebaut. Wie man hört, sollen für die nächste Zeit daselbst noch weitere Wohnhäuser projektiert sein.

Bauhandwerkerpfandrecht.

Eine Erwiderung.

In der letzten Nummer Ihrer werten Zeitung brachten Sie eine Kritik über den Beschluß des Bundesrates, daß die provisorische Eintragung der Bauhandwerkerhypothek nur gestützt auf eine schriftliche Einwilligung des Grundeigentümers oder eine Weisung des Richters erfolgen könne.

Wir sind mit dem Artikel vollständig einverstanden darin, daß die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches von den Gerichten weitgehend auszuliegen seien, damit der Grundgedanke des Gesetzes: Schutz der Bauhandwerker, zur Anwendung gelange. Im allgemeinen haben die Gerichte das Gesetz in diesem Sinne auch ausgelegt. So hat z. B. die Rekurskammer des zürcherischen Obergerichtes dem Bauhandwerker das Pfandrecht auch gegen den Käufer einer Liegenschaft zugestanden, obgleich dieser weder von der Forderung, noch von der Möglichkeit der Belastung der Liegenschaft Kenntnis hatte. Die Rekurskammer hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß das Bauhandwerkerpfandrecht einen Schutz vor den Manövern gewissenloser Baupeskulanten gewähren solle und daß es sich mit diesem Grundgedanken schlecht vertragen würde, wenn der Eigentümer durch Verkauf der Baute den Handwerker oder Unternehmer um seinen Anspruch prellen könnte. Die Beispiele ließen sich vermehren, daß den Gerichten und Behörden im allgemeinen das richtige Verständnis für diese wichtigen Bestimmungen nicht fehlt.

Der Einsender ist aber der Ansicht, daß der angeführte Beschluß des Bundesrates dem Grundgedanken des Gesetzes nicht entspreche und die Bestimmungen über das Bauhandwerkerpfandrecht wieder aufhebe. Wir sind auch hier damit einverstanden, daß die Einwilligung des Grundeigentümers zur Eintragung nicht so leicht erhältlich ist. Aber für diesen Fall verweist eben der Beschluß auf eine Weisung, einen Befehl des Richters, der an die Stelle der Einwilligung tritt. Hier ist der Einsender offenbar der irrthümlichen Ansicht, daß ein eigentlicher Prozeß nötig sei, um einen solchen richterlichen Befehl zu erlangen. „Der langsame Prozeßgang werde die Eintragung verunmöglichen.“ In erster Linie ist aber zu bemerken, daß der Handwerker für die Eintragung die Zeit vom Vertragsabschluß bis drei Monate nach Vollendung der Arbeit zur Verfügung hat. Weiter ist darauf hinzuweisen, daß das Befehlsverfahren vor Gericht ein beschleunigtes sein muß. Zur Erledigung werden kaum mehr als zwei Wochen in Anspruch genommen. Drittens aber — und auch hier befindet sich der Einsender im Irrtum — muß der Anspruch in diesem Verfahren nicht klipp und klar bewiesen, sondern nur glaubhaft gemacht werden. Dazu genügt im allgemeinen der Bauvertrag und die Baurechnung (der Devis). Wenn Zweifel vorhanden sind, wird die provisorische Eintragung bewilligt, aber dem Handwerker zugleich eine Frist angesetzt, um beim Gericht die Klage auf Anerkennung einzuleiten. Somit ist bei einiger Vorsicht des Handwerkers ausgeschlossen, daß die Frist verpaßt wird.

Also gerade so, wie es der Herr Einsender wünscht! Durch Art. 961 des Zivilgesetzbuches ist dieses Verfahren ausdrücklich vorgeschrieben. Auch er wird uns zugeben

müssen, daß diese Regelung zweckmäßiger und der Wichtigkeit der Eintragung angemessener ist, als wenn einfach das Notariat von sich aus über die Eintragung entscheiden könnte.

Auf die übrigen Ausführungen des Artikels wollen wir hier nicht eintreten. Nur noch die Antwort auf die Frage nach dem Unterschied zwischen der provisorischen und der definitiven Eintragung! Diese wird kurz dahin zusammengefaßt werden können, daß die provisorische Eintragung schon nach Abschluß des Vertrages, die definitive aber erst nach Vollendung der Arbeit verlangt werden kann.

„Das hohe Lied vom Bauhandwerkerpfandrecht“ hat nach unserer Ansicht nicht „ausgeklungen“. Wenn auch nicht alle hochgespannten Erwartungen erfüllt wurden, so wird man von einem schrillen Mißton, von einer Enttäuschung doch wohl nicht sprechen können.

Daß die Bauhandwerker auch jetzt die Augen offen halten müssen, ist klar. Das richtigste aber wird sein, wenn die Mitglieder der Bauhandwerker-Organisationen verpflichtet werden, die Eintragung immer zu verlangen, wenn nicht andere, ganz genügende Sicherheit geleistet wird.

Dr. D. Holer, Rechtsanwalt, Zürich.

Ausstellungswesen.

Die Bündnerische Industrie- und Gewerbe-Ausstellung in Chur 1913 wird laut Beschluß des engeren Organisationskomitees um zehn Tage verlängert. Sie wird somit noch bis am Mittwoch den 22. Oktober 1913 dauern.

Verbandswesen.

Die erste allgemeine schweizerische Kaminfeger-tagung in Zürich war am 28. September von 48 Berufsangehörigen, hauptsächlich aus der Ostschweiz, besucht. Die Eröffnung leitete Kaminfegermeister Ad. Graz in Zürich, den Vorsitz führte H. Walder, St. Gallen. J. Hartmann-Schaffhausen hielt ein vorzügliches Referat über die derzeitigen Berufsverhältnisse im schweizerischen Kaminfegergewerbe.

Es gibt in der Schweiz 447 Kaminfegermeister. Von diesen sind 215 Alleinbetriebe, also solche Meister, die allein, ohne Gehilfen oder Lehrlinge arbeiten. Dann folgen 232 Gehilfenbetriebe mit 734 beschäftigten Personen (Gehilfen und Lehrlingen). Dazu kommen noch sechs Betriebe mit mehreren Betriebsarten, wovon ein Alleinbetrieb und fünf Gehilfenbetriebe, die zusammen 10 Personen beschäftigen.

Die Sektion Zürich der schweizer. Vereinigung für Heimatschutz hielt unter dem Vorsitz ihres Obmanns, Herrn Architekt M. Usteri-Fäsi, ihre Jahresversammlung ab. Die Vereinigung zählt gegenwärtig 930 Mitglieder. Die Rechnung für 1912 verzeigt bei 7696 Franken Einnahmen und Fr. 4752 Ausgaben einen Vorschlag von Fr. 2944. Herr A. Koller (Bern) hielt ein Referat über die Veranstaltung der schweizerischen Heimatschutzvereinigung im „Dörfchen“ der Landesausstellung.

Schreinermeister-Organisation in Zürich. Hier bestehen nun an Stelle des bisherigen einzigen Schreinermeisterverbandes zwei neue Vereine. Die bisherige Sektion Zürich, die ihren Austritt aus dem Verband schweizer. Schreinermeister und Möbelfabrikanten bereits auf Ende dieses Jahres eingereicht hat, umfaßte 78 Firmen ganz verschiedener Größe. Die zwei neugegründeten Verbände weisen folgende Bestände auf: Der Verband der

Großmeister 18 Firmen, der Verband der Kleinmeister 48 Firmen. Die Kleinmeister haben nun unter der Firma „Schreinermeister und verwandte Berufe von Zürich und Umgebung“ eine Genossenschaft gebildet. Mitglied kann jeder Schreiner werden, der nicht mehr als zehn Arbeiter beschäftigt. Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern: Hans Siegrist, Präsident, Gustav Wieland, Vizepräsident; Ernst Kaspar Her, 1. Aktuar; Karl Walz, 2. Aktuar; Rudolf Baumann, 1. Quästor; Joseph Eduard Reichart, 2. Quästor; Sekretär ist Herr Hüttelmeier.

Über den zweiten kantonalen Gewerbetag in Solothurn wird berichtet:

Die Delegiertenversammlung des Kantonalen Handwerker- und Gewerbeverbandes fand im „Falken“ statt. Sie war besetzt von 29 Delegierten. Nach einem kurzen Begrüßungswort eröffnete der Kantonal-Präsident Herr J. Niggli, Malermeister in Olten, die Versammlung. Bezüglich der Frage der Wiederbesetzung oder Aufgabe des Gewerbe-Sekretariates macht derselbe darauf aufmerksam, daß der Verband vor einer höchst wichtigen Entscheidung stehe; sie sei für ihn eine Lebensfrage und bestimmend für das weitere Gedeihen und erfolgreiche Arbeiten. Er führte ferner aus, daß dem Gewerbebestande immer mehr Feinde, innere und äußere, erwachsen, Feinde, die von den Gewerblern nicht einmal alle erkannt werden. Als den größten bezeichnete er den innern Feind, die Gleichgültigkeit und Interesselosigkeit. Zusammenhalten und geeinigtes Vorgehen sind unumgänglich notwendig zum guten Gedeihen, zu erfolgreicher Arbeit und zur Erreichung der gesteckten Ziele. Der Vorsitzende erwähnt auch die äußern Feinde, für deren Abwehr gleichfalls eine lückenlose, einige Organisation Hauptbedingung ist. Um dies zu erreichen, um alle den Gewerbebestand betreffenden Fragen im Auge behalten und die Interessen desselben nach jeder Richtung energisch und zielbewußt wahren zu können, ist es notwendig, daß ein diesen Aufgaben gewachsener GewerbeSekretär angestellt wird. Der nämliche frische Zug und neue Geist ergibt sich wieder aus der Diskussion über die vorliegende Frage. Die Vertreter der verschiedenen Gewerbevereine erklären prinzipiell das Einverständnis, wieder einen GewerbeSekretär anzustellen. Die Abstimmung über den bezüglichen Antrag des kantonalen Vorstandes, die Wiederbesetzung im Auge zu behalten, ergibt Einstimmigkeit. Nach kurzer Aufklärung seitens des Vorsitzenden über die finanzielle Seite dieses Beschlusses wird wiederum einstimmig beschlossen, die Beiträge für das Gewerbe-Sekretariat weiter zu bezahlen, um bis zum Zeitpunkt der Anstellung einen Fonds zu erhalten. Für das Jahr 1913 wird pro Mitglied ein fixer Betrag festgesetzt. Bezüglich Traktandum Rechtshilfestellen wird mehrheitlich beschlossen, in Solothurn für den oberen und in Olten für den unteren Kantonsteil je eine Rechtshilfestelle zu schaffen. Der Vorsitzende dankt sodann den Delegierten ihr Erscheinen und das damit bezeugte Interesse, worauf er um 12 Uhr die Versammlung als geschlossen erklärt.

Der am Nachmittag im Rosengarten abgehaltene zweite Gewerbetag war von zirka 80 Mann besucht. Herr G. Hafner begrüßt die Anwesenden und heißt sie im Namen des hiesigen Gewerbevereins und der Stadt herzlich willkommen. Der Kantonal-Präsident Herr Niggli schließt sich ihm an. Der Vorsitzende begrüßt sodann den Referenten Herrn Dr. Bolmar, indem er betont, von welcher großer Bedeutung dessen Referat über den Entwurf zu einem Gesetze betr. die Arbeit in den Gewerben für den Gewerbebestand sei.

Es wurde diesbezüglich folgende Resolution gefaßt: Die Versammlung dankt dem Zentralvorstand des